

DGE-Zulassungsempfehlungen für die Ernährungsberatung in Prävention und Therapie

Mindestanforderungen zur Zertifizierung von Absolvent*innen oecotrophologischer, ernährungswissenschaftlicher und inhaltlich vergleichbarer Studiengänge

Ute Brehme, Mitra Mielke, Sarah Winter, Melanie Micka, Michael Hinnenkamp, Silke Kroll, Marion Romeike, Jérôme Kreutz, Silke Lahn, Hedwig Hugot, Kiran Virmani

Einleitung

Die seit 2011 gültigen DGE-Zulassungskriterien [1] boten in den Turbulenzen des Bologna-Prozesses dringend benötigte Orientierung für die Qualitätssicherung in der Ernährungsberatung. Mit den hier vorgestellten DGE-Zulassungsempfehlungen wurde diese Grundlage nun im Zuge von Änderungen im Bereich der Primärprävention sowie der Einführung des Heilmittels Ernährungstherapie überarbeitet und an aktuelle Entwicklungen angepasst. Die neuen DGE-Zulassungsempfehlungen schaffen eine klare Struktur für aktuelle und zukünftige Studiengänge und leisten einen Beitrag zur Qualitätssicherung in der Beratung und Therapie. Nach einer Übergangsphase bis 2030 werden sie die DGE-Zulassungskriterien ablösen.

Die DGE-Zulassungsempfehlungen definieren den Mindeststandard an Kompetenzen, die für die Zulassung von Absolvent*innen ernährungsbezogener Studiengänge zur beruflichen Weiterqualifikation/Zertifizierung für die Ernährungsberatung in Prävention und Therapie erforderlich sind. Die Regelungen zum staatlich anerkannten Beruf „Diätassistent*in“ sowie die Zulassung als Heilmittel-erbringer*in für die Ernährungstherapie bleiben davon unberührt. Die formale Stellung von Studienabsolvent*innen im Gesundheitssystem kann durch eine Zertifizierung nicht verbessert werden. Hierfür bedarf es Regelungen auf gesetzlicher Ebene.

Hintergrund

Ernährungsberatung kann als Intervention sowohl präventiv (EP) als auch therapeutisch (ET) durchgeführt werden [2]. Für die EP und ET sind Diätassistent*innen (DA) als Heilberuf qualifiziert. Außerdem sind Studienabsolvent*innen (St-A) oecotrophologischer, ernährungswissenschaftlicher und inhaltlich vergleichbarer Studiengänge¹ seit vielen Jahren in diesen Bereichen tätig. Die Qualitätssicherung der Fachkräfte wird über die Vergabe von Zertifikaten gewährleistet. Bei beiden Berufsgruppen dienen die Zertifikate als Nachweis der kontinuierlichen Fortbildung. Bei St-A wird darüber hinaus die Grundqualifikation anhand der im Studium absolvierten Inhalte geprüft. Die erfolgreiche Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Zertifizierung mit Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen [3].

Für die Zulassung zu den Zertifikaten gelten seit 2011 die „DGE-Zulassungskriterien für die Ernährungsberatung“ [1], die die Mindeststandards für die Ernährungsberatung für St-A definieren. Sie waren notwendig geworden, da es durch die Ablösung der Diplomstudiengänge durch Bachelor- und Masterstudiengänge im Rahmen des Bologna-Prozesses [4] zu einer zunehmenden Heterogenität der Studiengänge² gekommen war.

¹ Studienabsolvent*innen der Oecotrophologie und Ernährungswissenschaft können bei Erfüllung der in den DGE-Zulassungsempfehlungen festgelegten ECTS-Vorgaben grundsätzlich zur Weiterqualifikation in den Tätigkeitsbereichen EP und ET zugelassen werden. Die Bewertung, ob ein Studiengang als „inhaltlich vergleichbar“ gilt, erfolgt entweder auf Antrag einer Institution oder als Einzelfallprüfung. Hierfür werden die Vorgaben der DGE-Zulassungsempfehlungen zugrunde gelegt. Voraussetzung für die Anerkennung ist ein klar erkennbarer Ernährungsbezug im Studienverlauf sowie in der Bezeichnung des Studiengangs. Die Prüfung wird vom DGE-Referat Fortbildung in Zusammenarbeit mit dem wissenschaftlichen Präsidium der DGE und mit kooperierenden Fachverbänden durchgeführt. Bei Bedarf werden staatlich anerkannte Institutionen der Aus-, Fort- und Weiterbildung mit ihrer Expertise hinzugezogen.

² Bachelor- und Masterstudiengänge: Bachelor und Master of Science (B. Sc., M. Sc.), auch Bachelor und Master of Arts (B. A., M. A.)

Im Zusammenhang mit Änderungen im Leitfadent Prävention und der Etablierung des Heilmittels Ernährungstherapie wurden die DGE-Zulassungskriterien nun aktualisiert und hinsichtlich der ET konkretisiert. Da die Zulassung von Heilberufen und die Anerkennung gleichwertiger Ausbildungen durch Bundesgesetze geregelt sind – dies betrifft auch die Ernährungstherapie [5], werden die „Zulassungskriterien“ umbenannt in „Zulassungsempfehlungen“.

Ernährungsberatung in der Prävention

Seit Mitte/Ende der 1990er Jahre werden Zertifikate zur Weiterqualifizierung bzw. als Fortbildungsnachweis für die Ernährungsberatung angeboten [6]. Im Jahr 2000 wurden die etablierten Zertifikate als Anbieterqualifikation im „Leitfadent Prävention“ [7] festgelegt. Der Leitfadent Prävention präzisiert die Vorgaben der §§ 20, 20a und 20b SGB V, indem er einheitliche Kriterien definiert, die für die Kostenerstattung primärpräventiver Leistungen durch die gesetzlichen Krankenkassen erfüllt sein müssen.

Seit 2014 prüft die Zentrale Prüfstelle Prävention [8] im Auftrag der Kooperationsgemeinschaft der Krankenkassen die Qualifikation der Kursleiter*innen, die sog. Anbieterqualifikation, und die Kurskonzepte. Mehr als 20 Jahre wurden die Zertifikate – zuletzt von DGE³, VDD, VDOE, VFED, QUETHEB und UGB – im Leitfadent Prävention gefordert, bis sie ab 2021 durch die sogenannten „fachlichen Mindeststandards“ abgelöst wurden [3]. Dabei handelt es sich um Kriterien, die im Leitfadent Prävention für alle Handlungsfelder einheitlich strukturiert festgelegt wurden. Die Nennung konkreter Berufsgruppen und Zertifikate ist entfallen, damit auch der Nachweis einer kontinuierlichen Fortbildung. Auch gibt es keine Vorgabe, wie lange eine Ausbildung/ein Studium zurückliegen darf. Somit ist der Anspruch dieser Qualitätssicherungsmaßnahmen im Vergleich zu den Zertifikaten für die Ernährungsberatung weitaus geringer. Die im Februar 2024 von unter anderem DGE, VDD, VDOE und VFED gemeinsam verabschiedete „Rahmenvereinbarung zur Qualitätssicherung in der Ernährungsberatung/-therapie und Ernährungs- bildung“ [9] empfiehlt daher weiterhin die etablierten Zertifikate.

Ernährungsberatung in der Therapie

Trotz des Bedarfs an ET besteht im Gesundheitssystem kein allgemeiner Anspruch auf diese Leistung. Folglich gibt es für die ET in Anlehnung an § 43 SGB V („Ergänzende Leistungen zur Rehabilitation“) im Gesundheitssystem keine übergeordneten Vorgaben für die Anbieterqualifikation [3]. Jede gesetzliche Krankenkasse legt diese selbst fest. In der Regel übernehmen die Krankenkassen anteilig die Kosten, wenn eine ET aufgrund einer Erkrankung erforderlich ist. Voraussetzung dafür, dass die Ernährungsfachkraft therapeutisch tätig werden darf, ist eine ärztliche An- oder Verordnung. Diese kann als „Ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung“ [10] oder auch formlos ausgestellt werden [3].

In „Rahmenempfehlungen zur Förderung ergänzender Leistungen zur Rehabilitation nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 SGB V“ von 2007 [11] waren für die Ernährungsberatung maximal fünf Termine in der Einzelberatung angegeben worden. In den aktuell gültigen Publikationen „Gemeinsame Empfehlungen zur Förderung und Durchführung von Patientenschulungen auf der Grundlage von § 43 Abs. 1 Nr. 2 SGB V“ [12], die es für verschiedene Zielgruppen [13] gibt, findet sich diese Angabe nicht.

Heilmittel Ernährungstherapie

Im Unterschied zur ET in Anlehnung an § 43 SGB V haben Versicherte im Rahmen des „Heilmittel Ernährungstherapie“ einen rechtlichen Anspruch auf Versorgung mit ernährungstherapeutischen Leistungen. Das 2018 eingeführte Heilmittel Ernährungstherapie umfasst die zwei Indikationsbereiche seltene angeborene Stoffwechselerkrankungen (SAS) und Mukoviszidose (CF – Cystische Fibrose) [14]. Für die Qualifikation von St-A – beschränkt auf die Abschlüsse Oecotrophologie und Ernährungswissenschaft – gelten „Theoretische Anforderungen“ im Umfang von 100 ECTS [15]. Diese basieren auf den DGE-Zulassungskriterien, unter anderem ergänzt um 20 ECTS für „Ernährungsmedizin, Diätetik“ und um 5 ECTS für „Ernährungspsychologie, Ernährungssoziologie, Beratung und Kommunikation“. Berufserfahrung über mindestens ein Jahr, spezifische Weiterbildungen sowie Therapieerfahrung mit einer bestimmten Anzahl an Patient*innen sind sowohl für St-A als auch DA erforderlich.

Ziele

Die DGE-Zulassungsempfehlungen definieren die Mindestanforderungen an die im Studium zu absolvierenden Inhalte, die für die Zulassung von Absolvent*innen ernährungsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge zur Weiterqualifizierung für die Ernährungsberatung in Prävention und Therapie erforderlich sind.

Die DGE-Zulassungsempfehlungen haben folgende Ziele:

- Einheitliche Basis für die Entscheidung zur Zulassung für die Weiterqualifizierung und Zertifizierung für die EP und ET
- Sicherung der Qualität in der EP und ET zum Schutz von Verbraucher*innen
- Entscheidungshilfe für Interessierte bei der Wahl eines Studiengangs
- Orientierung für Mitarbeiter*innen der gesetzlichen Krankenkassen und für Arbeitgeber*innen

³ DGE – Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V.; VDD – Verband der Diätassistenten – Deutscher Bundesverband e. V.; VDOE – Berufsverband Oecotrophologie e. V.; VFED – Verband für Ernährung und Diätetik e. V.; QUETHEB – Deutsche Gesellschaft der qualifizierten Ernährungstherapeuten und Ernährungsberater e. V.; UGB – Verband für Unabhängige Gesundheitsberatung e. V.

- Orientierung für Universitäten und Hochschulen bei der Konzeption von Studiengängen
- Beitrag zur Patientensicherheit

Diese Ziele entsprechen – mit Ausnahme der Spezifizierung für die ET – den Zielen der seit 2011 gültigen DGE-Zulassungskriterien, die sich in der Praxis sehr bewährt haben.

Grundlage und Inhalte

Grundlagen für die DGE-Zulassungskriterien waren das Diätassistentengesetz [16] einschließlich der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (DiätAss-APrV) [17] sowie das Curriculum Ernährungsberatung DGE [18] und die Modulhandbücher einiger Oecotrophologie-Studiengänge (Bachelor/Master of Science). Die DGE-Zulassungskriterien bilden die Basis für die „Theoretischen Anforderungen“ in der Anlage 5 zum Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V für das Heilmittel Ernährungstherapie [15]. Die DGE-Zulassungsempfehlungen nehmen wiederum Bezug auf relevante Aspekte dieser Anlage. Die DGE-Zulassungsempfehlungen enthalten Anforderungen zum Erwerb der erforderlichen fachwissenschaftlichen und beratungsmethodischen Kompetenzen für die Ernährungsberatung in Prävention und Therapie. Sie stellen einen Mindeststandard dar. Die sechs Bereiche N, B, E, L, D und P der DGE-Zulassungskriterien wurden um die Themen BG (Berufs- und Gesetzeskunde), EW (Ernährungswirtschaft) und EH (Erste Hilfe) erweitert (♦ Tabelle 1).

In Kategorie E4 wird „Gesundheitsförderung und Prävention“ mit 1 ECTS explizit genannt, was der „Fachübergreifenden Kompetenz“ laut Leitfadens Prävention [7] entspricht.

In Kategorie D wurden für den Bereich Prävention (EP) 10 ECTS beibehalten, während für den Bereich Therapie (ET) 30 ECTS, orientiert an der DiätAss-APrV [17] und der oben genannten Anlage 5 [15], festgelegt wurden. Davon müssen mindestens 20 ECTS aus dem Studium (Bachelor und/oder Master) stammen.

Sowohl für die EP als auch die ET wurden die bisherigen 10 ECTS für die Kategorie P auf 15 ECTS erhöht. Dies entspricht den Anforderungen der „Fachwissenschaftlichen Kompetenz – Pädagogik, Psychologie“ laut Leitfadens Prävention [7]. Die Inhalte können weiterhin durch Fort- und Weiterbildung erworben werden, beispielsweise durch den Lehrgang Ernährungsberater*in/DGE [19].

Praktika in der Ernährungsberatung sowie Beratungstrainings und Supervision werden empfohlen. Abhängig vom Indikationsbereich ist eine fachspezifische Berufserfahrung erforderlich, die praktische Tätigkeiten in der Ernährungsberatung und -therapie innerhalb einer Institution wie einem Krankenhaus oder einer Ernährungstherapiepraxis umfasst.

Geltungsbereich und Umsetzung

Die DGE-Zulassungskriterien gelten seit 2011 für die Zertifikate von DGE, VDOE, VFED und QUETHEB [1]. Sie wurden als aktualisierte Fassung von DGE und VFED in Zusammenarbeit mit Hochschulvertreter*innen⁴ zu den DGE-Zulassungsempfehlungen weiterentwickelt und stehen für interessierte Verbände und Institutionen zur Verfügung.

Als Stichtag für die verbindliche Umsetzung der DGE-Zulassungsempfehlungen ist in Absprache mit den Hochschulvertreter*innen⁴ der 01.01.2030 geplant. Dies ermöglicht, erforderliche Module als Pflicht- oder Wahlmodule in die Curricula der Studiengänge aufzunehmen und darüber zu informieren, mit welcher Modulauswahl die geforderten Inhalte abgedeckt werden können. Für bereits zertifizierte Fachkräfte wird es Übergangs-/Bestandsschutzregelungen geben.

Die DGE-Zulassungsempfehlungen berücksichtigen die Vorgaben des Leitfadens Prävention und unterstützen so die Qualifikation von St-A für die EP. In der ET sollen sie zur Verbesserung der aktuellen Situation in Deutschland beitragen, indem sich St-A gezielter auf diesen Tätigkeitsbereich vorbereiten können. Die DGE-Zulassungsempfehlungen erheben keinen Anspruch, dass die darauf basierende Qualifikation als äquivalent zum Heilberuf „Diätassistent*in“ eingestuft wird. Für eine solche Gleichstellung sind gesetzliche Reformen erforderlich, die einen akademisierten Heilberuf mit der Berufsbezeichnung „Ernährungstherapeut*in“ schaffen [20]. Ein weiteres Ziel einer Gesetzesreform muss die europäische Anschlussfähigkeit der Qualifikationen für die Ernährungstherapie in Deutschland sein.

**Dr. Ute Brehme, Sarah Winter,
Melanie Micka, Michael Hinnenkamp,
Silke Kroll, Marion Romeike,
Jérôme Kreutz, Dr. Kiran Virmani**
Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V., Bonn
brehme@dge.de
Dr. Mitra Mielke, Silke Lahn, Hedwig Hugot
Verband für Ernährung und Diätetik e. V., Aachen

⁴ Die DGE-Zulassungsempfehlungen wurden im Rahmen eines Konsultationsprozesses mit Universitäts- und Hochschulvertreter*innen ernährungsbezogener Studiengänge abgestimmt. Der Verteiler basierte auf einer Recherche über das Portal zur Studiensuche der Bundesagentur für Arbeit sowie der Stiftung Akkreditierungsrat, ergänzt durch die Listung von Studiengängen beim VDOE und der Kontaktliste der mit der DGE kooperierenden Studiengangverantwortlichen. Die Einladung erfolgte am 31.07.2024. Die Vertreter*innen hatten die Möglichkeit, sich sowohl in einem Online-Meeting am 27.09.2024 als auch danach aktiv in den Prozess einzubringen.

Bereiche	Themen	ECTS		Anmerkung
		EP	ET	
Naturwissen- schaftliche Grundlagen	N1 Allgemeine, anorganische und organische Chemie			
	N2 Epidemiologie, Statistische Grundlagen / Mathematik, Physik			
		10	10	
Biologisch- medizinische Grundlagen	B1 Biochemie			
	B2 Biologie und Genetik			
	B3 Physiologie			
	B4 Anatomie			
	B5 Mikrobiologie			
		10	10	
Ernährungs- wissenschaft	E1 Ernährungsphysiologie			
	E2 Biochemie der Ernährung			
	E3 Ernährungslehre, Ernährung des Menschen			
	E4 Angewandte Ernährung, Ernährungsprävention, Anthropometrie/Ernährungsstatus inkl. Nährwertberechnung			WB: 1 ECTS für „Gesundheitsförd. und Prävention“
	E5 Praktikum: Ernährungsstatus			Empf.
		20	20	
Lebensmittel- wissenschaft	L1 Lebensmittelchemie und -analytik			
	L2 Lebensmitteltechnologie			
	L3 Grundlagen der Lebensmittelverarbeitung			
	L4 Warenkunde			
	L5 Lebensmittelmikrobiologie und -toxikologie			
	L6 Lebensmittelrecht und -kennzeichnung			
	L7 Koch- und Küchentechnik ^{a)}			
		15	15	
Ernährungs- medizin, Diätetik	D1 Ernährungsassoziierte Erkrankungen, Pathophysiologie ^{b)}	5	5	
	D2 Diätetik ^{c)}	5	25	
	D3 Praktikum: Speisenplanung und -herstellung		(2–3)	EP: Empf. ET: sofern nicht in D2 enthalten
		10	30 ^{d)}	
Ernährungs- psychologie, Ernährungs- soziologie, Beratung und Kommu- nikation	P1 Ernährungspsychologie			WB
	P2 Ernährungssoziologie			WB
	P3 Grundlagen der Kommunikation ^{e)}			WB
	P4 Didaktik und Methodik in der Beratung			WB
	P5 Prozessorientiertes Arbeiten (G-NCP)			WB
	P6 Praktikum oder Hospitation: praktische Erfahrungen in der EP und/oder ET			Empf.
		15	15	
Praktikum, Wissen- schaftliche Arbeiten	S Praktikum, Projekte in Studium und Berufspraxis, Bachelor- oder Masterarbeit, Promotion			max. 12 ECTS für einzelne fehlende ECTS (Einzelfallentscheidung)
Berufs- und Gesetzes- kunde	BG Gesetzeskunde, Berufs- und Leistungsrecht, Ethik			WB / Empf.
Ernährungs- wirtschaft	EW Grundbegriffe der Wirtschaftslehre, Verbraucherschutz			WB / Empf.
Erste Hilfe ^{f)}	EH Verhalten bei Notfällen, Erstversorgung			WB
Summe ECTS		80	100	

Erläuterungen zur Tabelle

^{a)} für ET: orientiert an Anlage 1 A15 und/oder B.2. DiätAss-APrV [17]

^{b)} für ET: orientiert an Anlage 1 A12 DiätAss-APrV [17]

^{c)} für ET: orientiert an Anlage 1 A14 DiätAss-APrV [17]

^{d)} Von den geforderten 30 ECTS sind mindestens 20 zwingend aus dem Studium (Bachelor und/oder Master) nachzuweisen.

^{e)} einschließlich Kenntnissen zur Stärkung der Patientensicherheit

^{f)} Hinweis: Nachweis zur Ersthelfer*in-Ausbildung gemäß den Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV); erforderlich bei Aufnahme der beruflichen Tätigkeit (Prüfung durch Arbeitgeber*in oder eigenverantwortlich)

ECTS: *European Credit Transfer System* (1 ECTS = 30 Arbeitsstunden); auch Credit oder Kreditpunkt

Empf.: Empfehlung; als relevant eingestuft, es erfolgt aber keine Kontrolle

EP: Ernährungsberatung in der Prävention

ET: Ernährungsberatung in der Therapie

G-NCP: *German-Nutrition Care* Prozess [2]

WB: Weiterbildung; Inhalte können alternativ aus der Fort- und Weiterbildung (vor/innerhalb der Zertifizierung) anerkannt werden

– Inhalte ohne Kennzeichnung in der Spalte „Anmerkung“ sind zwingend aus dem Studium zu erbringen.

– Innerhalb eines Bereichs sollen die Themen zu annähernd gleichen Anteilen vertreten sein (Bereiche mit „Empf.“ ausgeschlossen).

– Die Zuordnung von vergleichbaren Inhalten zu den Themen kann flexibel gehandhabt werden, z. B. zwischen B1 und E2.

– Für jeden Bereich sind die Vorgaben mit einer Unterschreitung von max. 10 % einzuhalten. Für die Prävention (EP) muss eine Gesamtsumme von 80 ECTS erreicht werden (ohne 15 ECTS im Bereich P → 65 ECTS), für die Therapie (ET) eine Gesamtsumme von 100 ECTS (ohne 15 ECTS im Bereich P und 10 ECTS im Bereich D → 75 ECTS).

Tab. 1: DGE-Zulassungsempfehlungen für die Ernährungsberatung in Prävention und Therapie in einer gekürzten Fassung (in der ausführlichen Fassung mit Beispielen für die Inhalte unter → www.dge.de)

Zitierweise

Brehme U, Mielke M, Winter S, et al.: DGE-Zulassungsempfehlungen für die Ernährungsberatung in Prävention und Therapie. Mindestanforderungen zur Zertifizierung von Absolvent*innen oecotrophologischer, ernährungswissenschaftlicher und inhaltlich vergleichbarer Studiengänge. Ernährungs Umschau 2025; 72(2): M92–6.

Literatur

1. Brehme U, Hülsdünker A, Kreutz J, et al.: DGE-Zulassungskriterien für die Ernährungsberatung. Mindestanforderungen für Absolventinnen und Absolventen oecotrophologischer und ernährungswissenschaftlicher Studiengänge zur Zertifizierung. Ernährungs Umschau 2011; 58(10): 559–61. www.ernaehrungs-umschau.de/fileadmin/Ernaehrungs-Umschau/pdfs/pdf_2011/10_11/EU10_2011_559_561.qxd (last accessed on 6 January 2025)
2. Buchholz D, Ohlrich-Hahn S (Hg.): Der German-Nutrition Care Prozess – Theoretische Grundlagen und praktische Anwendung in Beruf, Ausbildung und Studium. Springer Spektrum (2025, im Druck).
3. Brehme U, Winter S, Micka M: Wie qualifiziere ich mich zielsicher für die Ernährungsberatung und Ernährungstherapie? Mehr Durchblick bei drei Paragraphen des Fünften Sozialgesetzbuchs (SGB V). DGE-wissen 2023; 7: S15–24. www.dge.de/qualifizierung/qualitaetssicherung/wie-qualifiziere-ich-mich-zielsicher-fuer-die-ernaehrungsberatung-und-ernaehrungstherapie/ (last accessed on 6 January 2025).
4. „Bologna-Erklärung“. Der Europäische Hochschulraum. Gemeinsame Erklärung der Europäischen Bildungsminister. 19. Juni 1999, Bologna. www.kmk.org/themen/hochschulen/internationales/der-bologna-prozess.html (last accessed on 6 January 2025).
5. Bundesministerium für Gesundheit (BMG): Gesundheitsberufe – Allgemein. www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/gesundheitswesen/gesundheitsberufe/gesundheitsberufe-allgemein.html (last accessed on 6 January 2025).
6. Brehme U, Kroll S, Müller A, et al.: Schritt für Schritt zum Zertifikat. Qualitätssicherung in der Ernährungsberatung. Ernährung im Fokus 2018; 03–04: 92–103. www.dge.de/fileadmin/dok/qualifikation/zertifikatslehrgaenge/ernaehrungsberater-in/eif_180304_schritt_fuer_schritt_zum_zertifikat.pdf (last accessed on 6 January 2025).
7. GKV-Spitzenverband (Hg). Leitfaden Prävention. Handlungsfelder und Kriterien nach § 20 Abs. 2 SGB V zur Umsetzung der §§ 20, 20a und 20b SGB V vom 21. Juni 2000 in der Fassung vom 19. Dezember 2024. www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/praevention_selbsthilfe_beratung/praevention/praevention_leitfaden/2024-12-19_GKV-Leitfaden_Praevention_barrierefrei.pdf (last accessed on 6 January 2025).
8. Zentrale Prüfstelle Prävention (ZPP): www.zentrale-pruefstelle-praevention.de/ (last accessed on 6 January 2025).
9. Koordinierungskreis zur Qualitätssicherung in der Ernährungsberatung/-therapie und Ernährungsbildung: Rahmenvereinbarung zur Qualitätssicherung in der Ernährungsberatung/-therapie und Ernährungsbildung in Deutschland in der Fassung vom 01.02.2024. www.wegweiser-ernaehrungsberatung.de (last accessed on 6 January 2025).
10. VDOE, VDD, VFED, QIETHEB, DGE: Ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung. September 2023. www.dge.de/fileadmin/dok/qualifikation/qs/23-09-01_Aerztliche_Notwendigkeitsbescheinigung_beschreibbar.pdf (last accessed on 6 January 2025)
11. Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek): Rahmenempfehlung der Ersatzkassen und ihrer Verbände zur Förderung ergänzender Leistungen zur Rehabilitation nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 SGB V. Rahmenempfehlung Patientenschulung (September 2007) www.vdek.com/content/dam/vdeksite/LVen/SAC/Vertragspartner/RV_EK_43_SGB_V_Stand2007.pdf (last accessed on 6 January 2025).
12. GKV-Spitzenverband, Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), AOK-Bundesverband GbR, BKK Dachverband e.V., IKK e. V., KNAPPSCHAFT, Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, unter Beteiligung des Medizinischen Dienst Bund und der Sozialmedizinischen Expertengruppe „Leistungsbeurteilung und Teilhabe“ (SEG 1) der Gemeinschaft der Medizinischen Dienste: Gemeinsame Empfehlungen zur Förderung und Durchführung von Patientenschulungen auf der Grundlage von § 43 Abs. 1 Nr. 2 SGB V vom 2. Dezember 2013 in der Fassung vom 01.02.2022. www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/rehabilitation/patientenschulung/2022_03_16_GE_Patientenschulung_Allgemeiner_Teil.pdf (last accessed on 6 January 2025).
13. GKV-Spitzenverband: Patientenschulungen. www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/rehabilitation/patientenschulungen/patientenschulungen_1.jsp (last accessed on 6 January 2025).
14. Bundesgesundheitsministerium (BMG): Bekanntmachung eines Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Heilmittel-Richtlinie (Heilm-RL): Ernährungstherapie und weitere Änderungen vom 21. September 2017. BAnz AT 23.11.2017 B1. www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtliche-veroeffentlichung/ (last accessed on 6 January 2025)
15. GKV-Spitzenverband (Hrsg.): Anlage 5 – Zulassungsvoraussetzungen zum Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V über die Versorgung mit Leistungen der Ernährungstherapie und deren Vergütung. 2022. www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/ambulante_leistungen/heilmittel/vertraege_125abs1/ernaehrungstherapie/20220421_Lesefassung_Anlage_5_Zulassungsvoraussetzungen_Ernaehrungstherapie.pdf (last accessed on 6 January 2025).
16. Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist. www.gesetze-im-internet.de/di_tassg_1994/Di%C3%A4tAssG.pdf (last accessed on 6 January 2025)
17. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088), die zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist. www.gesetze-im-internet.de/di_tass-aprv/Di%C3%A4tAss-APrV.pdf (last accessed on 6 January 2025).
18. Leonhäuser I-U, Oberritter H: Curriculum Ernährungsberatung DGE schafft anerkannte Anbieterqualifikation. Ernährungs Umschau 2005; 52(6): 232–33. www.dge.de/fileadmin/dok/qualifikation/qs/EU-2005-Curriculum-Ern%C3%A4hrungsberatung-DGE.pdf (last accessed on 6 January 2025).
19. Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V. (DGE): Curriculum zum Lehrgang Ernährungsberater*in/DGE. Version 2024. www.dge.de/fileadmin/dok/qualifikation/zertifikatslehrgaenge/ernaehrungsberater-in/EB-DGE-Curriculum.pdf (last accessed on 6 January 2025)
20. Mielke M: Der Bund für Ausbildung und Lehre in der Diätetik (BALD) gründet sich als eingetragener Verein. VFEDaktuell PLUS 2024; Ausgabe 201: 6–8.